

5. Änderungssatzung vom

zur Satzung der Musikschule der Stadt Hennef (Sieg) vom 29.09.2003

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.687), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Hennef vom 20.09.2003 beschlossen.

1. § 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Während des 1. Jahres des Unterrichtes in den Hauptfächern gelten die ersten 5 Monate als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis mit 14tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats schriftlich gekündigt werden. Das Ausscheiden aus der Musikschule mit Ablauf der Probezeit ist der Musikschule schriftlich vorher mitzuteilen. Für Kursangebote und gleichgestellte Angebote gilt diese Regelung nicht.

2. § 6 Ziffer 7 wird gestrichen.

Die bisherigen Ziffern 8 – 14 werden zu den Ziffern 7 - 13

3. § 6 Ziffer 12 (neu § 6 Ziffer 11) erhält folgende Fassung:

Kann der Unterricht aus betriebsinternen Gründen während eines Quartals mehr als zweimal nicht erteilt werden, ist die Gebühr entsprechend zu ermäßigen, sofern der ausgefallene Unterricht in absehbarer Zeit nicht nachgeholt werden kann. Bei der Berechnung der Ermäßigung bleibt der zweimalige Unterrichtsausfall unberücksichtigt.

4. § 6 wird um Ziffer 14 ergänzt:

Teilnehmer/innen an Landeswettbewerben erhalten 3 X 45 Minuten und Teilnehmer/innen an Bundeswettbewerben erhalten 4 X 45 Minuten zusätzlichen kostenfreien Musikschulunterricht in dem jeweiligen Hauptfach.
Die Teilnahme an dem Wettbewerb muss fachlich begründet und von der Musikschulleitung befürwortet sein.

5. § 8 wird Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Die Abmeldungen sind vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 nur zum 31.01. und 31.07. (Ende des Schuljahres) möglich, es sei denn, dass der Teilnehmer innerhalb des Schuljahres seinen Wohnsitz in Hennef (Sieg) aufgibt. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein.

Die Teilnahme an der Elementarstufe endet nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

Die Teilnahme an Kursen und gleichgestellten Angeboten endet mit Ablauf des Kurses oder Angebotes, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

6. Der Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhält folgende Fassung:

Gebührentarif der Musikschule Hennef

Fach	Wochenstd. 45 Minuten	Ab 01.08.2013
		Monatliche Gebühr Euro
I. Hauptfächer		
Elementarstufe: • Musikalische Vorschule • Musikbasis • Blockflötengruppe • Gitarrengruppe • Trommel-/Percussiongruppe • Klaviergruppe	1	25,00
Tanz	1	25,00
Einzelunterricht (45 Minuten)	1	84,00
Einzelunterricht (30 Minuten)	1 (30 Minuten)	62,00
Gruppenunterricht - 2-3 Teilnehmer/innen - 4-5 Teilnehmer/innen	1 1	46,00 35,50
Gruppenunterricht (30 Minuten) - 2-3 Teilnehmer/innen	1 (30 Minuten)	35,50
II. Ergänzungsfach		
Spielkreis (bei Schüler/innen ohne Hauptfach)	1	20,00

III. Madrigalchor	2	10,00
IV. Vokal Ensemble	2	10,00
V. Ensemblefächer - Kinderchor	1	Entgeltfrei
Bands Orchester (bei Schüler/innen ohne Hauptfach)	2 2	20,00
Bands Orchester (bei Schüler/innen ohne Hauptfach mit Eintritt vor dem 30.04.2013. Diese Regelung gilt bis zum 31.07.2016. Danach erhöht sich die Gebühr auf 20,00 €)	2 2	10,00 (bis 31.07.2016)
VI. Unterricht an Schulen		
Elementarstufe: • Chor • Orchester • Blockflöte • Tanz	2 2 1 1	10,00
Gruppenunterricht (30 Minuten / 45 Minuten) - bis zu 6 Teilnehmer/innen (Angebotsabhängig nach Gruppenstärke und Instrument)	1 (30 Minuten) 1	17,00 / 25,00
VII. Kursangebote		
Gruppenunterricht (bis zu 6 Teilnehmer/innen)	1	30,00
Ensembleunterricht • Gesang • Orchester • Tanz	1	20,00
VIII. Nutzungsgebühr für Instrument		13,00

Die vorstehenden Gebühren werden vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Ausschusses im Abstand von jeweils 3 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung erstmals zum 01.08.2015 um 5 % erhöht, etwaige Gebührensätze werden auf die jeweils nächsten 50 Cent bzw. auf den nächsten Euro aufgerundet.

7. Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.